

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVI/172

9. September 1971

Die EWG braucht ein Neubesinnen

-----  
Aber Extremlösungen taugen nichts

Von Dr. Hans Apel MdB  
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestags-  
fraktion

Seite 1 und 2 / 79 Zeilen

Nachteile des Massentourismus

-----  
Mehr Rechtsschutz für den Reisenden  
erforderlich

Von Dr. Hans de With SPD-MdB  
Mitglied des Strafrechtssonderausschusses  
des Deutschen Bundestages

Seite 3 bis 5 / 113 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"  
-----

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10  
Postfach: 9153  
Pressesaal I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37-38  
Telefax: 886 94 98 66 84 7  
886 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Die EWG braucht ein Neubesinnen

Aber Extremlösungen taugen nichts

Von Dr. Hans Apel MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Der britische EWG-Beitritt wie die wahrscheinliche Erweiterung der Gemeinschaft um drei weitere europäische Länder verändert nicht nur ihr Wirtschafts- und Handelspotential und stellt sie vor eine Reihe bedeutender organisatorischer Probleme. Wesentlicher sind die Fragen nach der künftigen Rolle der Gemeinschaft in der politischen Landschaft Europas und der Welt im letzten Drittel dieses Jahrhunderts.

Die Erfahrungen mit einem Jahrzehnt europäischer Integration lassen einen Schluß mit ziemlicher Sicherheit zu: Extremlösungen taugen nicht - weder der Versuch einer bescheidenen Freihandelszone oder Zollunion mit agrarpolitischem Anhang, noch der Parforceritt hin zum europäischen Bundesstaat. Hoffentlich ist diese doppelte Erkenntnis auch bei den künftigen EWG-Mitgliedern festgeschrieben, damit wir Irrwege und zwecklosen Streit in Zukunft vermeiden können.

Das Lavieren zwischen diesen beiden Extrempositionen macht den Kurs der Europapolitik bis heute aus. Und allen Unkenrufen zum Trotz war es ein erfolgreicher Weg. Auf diesem Weg liegen viele krisenhafte Zuspitzungen vor dem drohenden Hintergrund eines Scheiterns der Integration. Brüssel hat selten rechtzeitig und nicht immer gut entschieden. Doch die Integration hat ihren Lauf genommen und im Kriechgang neue und wichtige politische wie wirtschaftliche Daten gesetzt.

Die EWG-Minister können auseinanderlaufen und ihre Nichteinigung mit einem formvollendeten Communiqué kaschieren. Sie werden sich in Brüssel wiedertreffen und ihre Arbeit dort aufnehmen, wo sie sie liegengelassen hatten. Denn insofern hat die EWG in der Tat den Punkt "of no return" überschritten, als es die nationalen Interessen nicht mehr erlauben, die Gemeinschaft verkümmern und verkommen zu lassen. Jede Regierung der EWG, die sich offen gegen das Europäische Einigungswerk stellen würde, auch die französische, würde ihr Standing beim Wähler, trotz unübersehbaren öffentlichen Desinteresses an den Detailfragen der EWG, ernsthaft gefährden.

Natürlich wäre es hervorragend, wenn wir EWG-Fehlentwicklungen, die in der Agrarpolitik am sichtbarsten sind, schleunigst beseitigen könnten. Aus ihnen gegen Brüssel und gegen den bisherigen Integrationsweg zentrale Argumente abzuleiten, erscheint

mir allerdings unzulässig. Viel größerer politischer wie wirtschaftlicher Widersinn wird anderswo finanziert und konsequent fortgesetzt.

Ein Neubesinnen der künftigen Europapolitik der jetzigen und künftigen EWG-Länder wäre dennoch gut. Das angesichts der aktuellen Währungskrise durch eine Gipfelkonferenz zu fordern, erscheint mir aber übertrieben zu sein. Hier sollen und müssen die zuständigen Experten und Minister möglichst bald auf dem Hintergrund der nationalen und der EWG-Realitäten eine tragfähige Lösung finden, die auch ohne das fertige Konzept einer Währungs- und Wirtschaftsunion für einige Zeit weiterhilft.

Ich denke an ein Neubesinnen nach dem geregelten Beitritt der vier Kandidaten. Dann brauchen wir für die nächste Etappe der europäischen Integration ein neues Marschziel, das uns ebenso wie die Haager Gipfelkonferenz auf dem Wege zwischen den beiden dargestellten Extrempositionen voranbringt auf dem Weg zu Europas Einheit. Denn in den nächsten sechs bis zwölf Monaten werden europäische und weltpolitische Fragen von großer Tragweite aufgerufen

- die europäische Sicherheitskonferenz mit ihren von-seiten der Sowjetunion aufgeworfenen Fragen der Entwicklung des Handels und der technischen Kooperation;
- die wachsende Verantwortung Westeuropas für den Handel und die Hilfe der Entwicklungsländer;
- die Neuordnung des internationalen Weltwährungsfonds und die Sicherung des freien Welthandels;
- die Überprüfung des Willensbildungsprozesses innerhalb der EWG und die Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit nach innen und außen;
- die Neuformulierung kurz- und mittelfristiger Ziele auf dem Wege zur Wirtschaftsunion und zur politischen Konvergenz der EWG.

Es ist eine zweitrangige Frage, ob durch die Fusion der drei europäischen Verträge für Montan-Union, Euratom und EWG ein einheitlicher Vertragstext geschaffen werden soll. Wesentlicher ist der politische Wille aller EWG-Regierungen, Europa zu schaffen. Wir werden die Bundesregierung mit aller Kraft unterstützen, ihre konsequente und realistische Europapolitik fortzusetzen. Nur sie hat in den letzten beiden Jahren bei aller Turbulenz in der Welt die europäische Integration überzeugend vorgebracht.

(-/wr/9.9.1971/ks)

### Nachteile des Massentourismus

Mehr Rechtsschutz für den Reisenden erforderlich

Von Dr. Hans de With SPD-MdB

Mitglied des Strafrechtssonderausschusses des Deutschen Bundestages

Als 1841 der damals 33 Jahre alte Thomas Cook in England für die Mitglieder seines Mäßigkeitsvereines billige Eisenbahnfahrten organisierte, ahnte er wohl noch nicht, daß er zwar einerseits damit den Anstoß zu seinem späteren Reichtum als Chef des bekannten Cook'schen Reisebüros gegeben, andererseits aber auch die Zeit für einen völlig neuen Wirtschaftszweig eingeleitet hatte: Die modernen Massentouristikunternehmen.

Daß auch in der Bundesrepublik die Touristikunternehmen inzwischen längst ihren selbstverständlichen Platz in der Wirtschaft eingenommen haben, ist für jedermann offenkundig. Und daß bei steigendem Wohlstand die Touristikunternehmen noch ebenso rasch weiterwachsen werden wie ihre internationale und auch soziale Bedeutung, darf auch hier als positive Erwartung bezeichnet werden. Umso eher darf deshalb die Frage aufgeworfen werden, wie es denn mit dem rechtlichen Schutz der Kunden dieser Reiseunternehmen bestellt ist, falls es im Urlaub zu Unfällen, Schlechtleistungen oder teureren Mißverständnissen kommt. Insoweit sieht die Bilanz weniger positiv aus.

Das deutsche Recht kennt überhaupt keine speziellen Rechtsvorschriften für das Verhältnis zwischen dem Reisenden und dem Touristikunternehmen. Dafür regeln die Touristikunternehmen durch im Prinzip überall ähnliche Bedingungen diese Rechtsbeziehungen so, daß sie in praktisch jedem Fall der Kunde annehmen muß - durch Aufgabe seiner Bestellung unterwirft er sich diesen Bedingungen des Touristikunternehmens. Diese Bedingungen verweisen der Reisenden - überspitzt formuliert - auf den bloßen vom Ermessen der Touristikunternehmen bestimmten Kulanzweg, indem sie die eigentlich als vorhanden erwarteten Rechte des Reisenden im wesentlichen in folgenden vier Punkten ganz erheblich schmälern oder sogar ausschließen:

1/ Der Reisende muß praktisch immer Vorkasse leisten, so daß er jedes Druckmittels am Urlaubsort z.B. gegenüber dem Hotelier beraubt ist und deswegen außerdem meist kein Geld mehr hat, das Hotel zu wechseln, falls dieses den Vertragsbedingungen

keineswegs entspricht.

2/ Das Touristikunternehmen behält sich in aller Regel Veränderungen, also auch Preiserhöhungen vor. Von einer Verpflichtung, Verbilligungen an den Reisenden weiterzugeben, findet sich nichts. Ebensowenig wird dem Reisenden im Fall der Preiserhöhung durch das Touristikunternehmen ein Kündigungsrecht mit dem Anspruch auf Rückerhalt aller eingezahlten Beträge eingeräumt.

3/ Beim Rücktritt vom Vertrag verliert der Reisende meist die sogenannte "Bearbeitungsgebühr" und muß außerdem - gestaffelt nach dem Zeitpunkt des Rücktritts - recht hohe Pauschalbeträge als Schadensersatz an das Touristikunternehmen zahlen, ohne daß dieses den Nachweis eines Schadens führen muß. Dabei ist davon auszugehen, daß in vielen Fällen gar kein Schaden vorliegt, weil der durch den Rücktritt freigewordene Platz meist durch einen auf der Warteliste Befindlichen eingenommen wird.

4/ Das Touristikunternehmen dingt eigentlich immer seine Haftung weitgehend ab, indem es sich lediglich als Vermittler bezeichnet, dadurch den Reisenden im Fall von Schlechtleistungen an das betreffende Hotel, den betreffenden Flugdienst oder das betreffende Schiff verweist und eine etwa dennoch übrigbleibende Haftung auf die Höhe der eingezahlten Reisekosten begrenzt.

Erhebt gleichwohl ein mutiger Kunde wegen seines Schadens Klage vor Gericht gegen das Touristikunternehmen, muß er feststellen, daß die diesbezügliche juristische Literatur gering und die Rechtsprechung äußerst uneinheitlich ist. Die einen Gerichte weisen entsprechende Klagen gegen das Touristikunternehmen wegen Schlechtleistungen z.B. des Hotels oder des Beförderers mit dem Hinweis ab, der Reisende habe sich ja den Vertragsbedingungen unterworfen, wonach das Touristikunternehmen als bloßer Vermittler nicht hafte, sondern vielmehr allein das Hotel bzw. der Beförderer. Andere Gerichte versuchen gleichwohl eine Haftung des Touristikunternehmens auch dann zu begründen, wenn nach den Bedingungen z.B. wegen Schlechtleistungen des Hotels die Haftung des Touristikunternehmens ausgeschlossen ist und das Hotel zu verklagen wäre.

Die genannten Mißverhältnisse scheinen nun nicht nur in der Bundesrepublik aufgetreten zu sein, offenbar sind sie international. Wohl aus diesem Grund kam es am 23. April 1970

in Brüssel zur Abfassung des "Internationalen Übereinkommens über den Reisevertrag" (CCV), wobei auch die Bundesrepublik beteiligt war. Wie die meisten anderen Staaten hat auch die Bundesrepublik dieses Übereinkommen bisher allerdings nicht unterzeichnet. Dieses Übereinkommen enthält nun gegenüber dem geltenden Recht - wobei hier völlig offen bleiben muß, ob der Vertrag ohne Vorbehalte unterschrieben werden kann - zum Wohle des Reisenden mindestens drei wesentliche Verbesserungen und zeigt damit Wege auf:

1/ Es unterscheidet zwischen Reiseveranstaltern und Reisevermittlern und verbietet, daß die Veranstalterereignischaft zum Nachteil des Reisenden durch Bedingungen ausgeschlossen wird. Reiseveranstalter ist, wer gegen einen Pauschalpreis einem Reisenden eine Gesamtheit von Leistungen, z.B. Flug und Hotel, verschafft, worunter fast alle mit Touristikunternehmen geschlossenen Verträge fielen. Reisevermittler ist, wer einem Reisenden einen Reiseveranstaltungsvertrag oder eine Einzelleistung verschafft.

2/ Dementsprechend läßt das Übereinkommen den Reiseveranstalter für jeden Schaden infolge völliger oder teilweiser Nichtleistung der Leistungsträger haften, z.B. im Fall des schlechten Zimmers, der falschen Kabine oder des fehlenden Dolmetschers. Der Reiseveranstalter haftet auch bei allen anderen Schäden, z.B. Ausrutschen des Gastes auf dem schlecht befestigten Teppich, es sei denn, das Unternehmen kann beweisen, daß es wie ein sorgfältiger Reiseveranstalter gehandelt hat. Der Reiseveranstalter kann damit seinen Kunden in den weitaus meisten Fällen nicht mehr an das Hotel oder die Fluggesellschaft verweisen.

3/ Die Reiseveranstalter könnten nach jenem Übereinkommen die Pauschalpreise nur bei Veränderungen des Wechselkurses und der Beförderungsentgelte erhöhen; und zwar auch nur dann, wenn diese Möglichkeit im sogenannten Reisepaß vorgesehen war. Dem Reisenden ist demgegenüber ein Kündigungsrecht eingeräumt mit der Pflicht zur völligen Rückzahlung der bisher geleisteten Beträge, falls die Preiserhöhung zehn vH. übersteigt.

Unter diesen Umständen scheint es angebracht, einmal die Entwicklung und den Umfang der Verträge mit Reisegesellschaften festzustellen und zu prüfen, was zum besseren Schutz der Kunden dieser Unternehmen getan werden kann. (-/wr/9.9.1971/ks)